
SVP Kanton Solothurn

Volkswirtschaftsdepartement
Regierungsrätin Brigit Wyss
Rathaus / Barfüssergasse 24
CH-4509 Solothurn

Juli 2018

1. Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz: GVG); 2. Änderung des Gebührentarifs (GT) – Öffentliches Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

In vorgenannter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 24. April 2018 und danken Ihnen für die Gelegenheit, nachfolgend unsere Stellungnahme abgeben zu dürfen.

1. Vorbemerkungen

Der Regierungsrat weist in seinem Vernehmlassungsentwurf darauf hin, dass das Gebäudeversicherungsgesetz revisionsbedürftig sei. Umso unverständlicher ist es für uns, dass die Arbeiten an der Totalrevision vorläufig sistiert worden sind. Zumindest erwarten wir in der Gesetzesbotschaft der nun vorliegenden Teilrevision eine plausible Erklärung und Begründung, weshalb dies getan wurde. Ebenso verlangen wir in dieser Botschaft das Aufzeigen eines ehrgeizigen Fahrplans für die Totalrevision.

Wir empfehlen dem Regierungsrat für die Ausarbeitung dieses Vorhabens die Einsetzung einer ausserparlamentarischen Kommission, in welcher alle relevanten politischen Kräfte des Kantons (dazu gehört selbstverständlich auch die SVP) einbezogen werden. Wir freuen uns jedenfalls, in einer solchen Kommission konstruktiv zum Wohle unser Bürger und Bürgerinnen mitarbeiten zu können. Schon jetzt möchten wir auf einige Punkte hinweisen, die in einer solchen Totalrevision zwingend angepackt werden sollten:

- Verzicht auf die Monopolabgabe der SGV an den Staat (§ 35^{bis} GVG), welche eine versteckte Steuer zu Ungunsten der Hauseigentümer darstellt.
- Kostentransparenz und korrekte Verrechnung aller Dienstleistungen, die die Gebäudeversicherung für die kantonale Verwaltung erbringt. Heute werden zu viele Dienstleistungen für kantonale Ämter erbracht, ohne dafür ausreichend entschädigt zu werden, dies zu Lasten der Hauseigentümer und der hiesigen Gewerbetreibenden.

- Regelung der Beteiligungsmöglichkeiten der Gebäudeversicherung. Dies muss klar geregelt werden mit einem engen Rahmen (Beschränkung auf Beteiligungen im Kernbereich der Tätigkeiten der Gebäudeversicherung und ohne Konkurrenz von Privaten und Gewerbe).
- Berücksichtigung **aller** politischen Kräfte bei der Besetzung der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung. Gemäss unseren Informationen gehören von den 9 Mitgliedern der Gebäudeversicherung 1 Mitglied der Grünen Partei an, 1 Mitglied der SP und mindestens 6 Mitglieder der FDP. Die SVP ist in diesem Gremium nicht vertreten. Das ist verfassungswidrig und für uns nicht mehr länger hinnehmbar (Art. 60 KV). Die heutige Besetzung, die den Parteien-Proporz mit Füssen tritt ist klar Verfassungswidrig und ein Affront gegenüber der SVP. Sie zeigt, mit welcher Arroganz im Kanton Solothurn nach wie vor am Volk vorbei regiert wird.

2. Aufhebung der Schätzungskommissionen

Wir begrüssen eine effizientere und unbürokratischere Gebäude- und Schadenabschätzung, ebenso die beabsichtigte vermehrte Digitalisierung dieser Prozesse. Was wir jedoch nicht gutheissen können, ist die Abschaffung der guten Arbeit der lokal verankerten Milizschätzer. Wir halten dies für ein wichtiges und unverzichtbares Element einer in allen Regionen verankerten kantonalen Gebäudeversicherung. Das bewährte Miliz-Schätzer-System muss beibehalten werden. In der Botschaft ist transparent darzulegen, wie ein modifiziertes Miliz-System funktioniert und welche Kostenersparnisse ein Systemwechsel bewirken kann. Wird dies bei der Gesetzesvorlage unterlassen, wird die SVP der Abschaffung der Schätzungskommissionen nicht zustimmen. Wir glauben keineswegs, dass die geltend gemachte Ineffizienz der Gebäudeschätzung dem Milizprinzip geschuldet ist.

Auch können wir der Abschaffung des Ausstandsartikels (§ 30 GVG) nicht zustimmen, selbst wenn die Miliz-Schätzer gegen unseren Willen abgeschafft würden. Gemäss Botschaft würde dann die Schätzung nicht durch einen anonymen Computer, sondern durch «einzelne Fachpersonen» erfolgen. Dass diese Personen auch Ablehnungs- und Ausstands-Gründen unterworfen sein können, ist eine Selbstverständlichkeit und muss nicht weiter begründet werden. Die fehlende Ergebnisoffenheit dieser Personen muss im Einzelfall weiterhin überprüft werden können. Dies bedingt auch die vorgängige Nennung dieser Personen zwecks Überprüfung durch den Bürger.

3. Prämien-Durchsetzung

Auf ein gesetzliches vorrangiges Grundpfandrecht für Prämien (§ 39 Abs. 4 GVG) ist zu verzichten, denn private Versicherungen kommen auch nicht in den Genuss eines solchen Sondervorteils. Die Pfandrechtsprivilegierung gegenüber anderen Gläubigern (z.B. Bauhandwerker, Gewerbetreibende, Banken etc.) stellt ebenfalls eine fragwürdige, anachronistische Bevorzugung einer staatlichen Zwangsversicherung dar, die vom Bürger unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit und des Zwangsmonopols nicht mehr verstanden wird.

4. Rückgriff

Die Gebäudeversicherung will offensichtlich von der zehnjährigen Verjährungspflicht nach Art. 127 OR profitieren. Ihre eigenen Leistungen verirken aber bereits nach Ablauf eines Jahres seit dem Schadenereignis (vgl. § 40 Abs. 2 GVG) und die SGV haftet für eigene Fehler selber immer gemäss kantonalem Verantwortlichkeitsgesetz (einjährige relative Verjährungsfrist), welche bereits ab Kenntnis des Schadens zu laufen beginnt. Für eine derartige Privilegierung der Gebäudeversicherung im Missverhältnis 1:10 besteht keine sachlich zu rechtfertigende Grundlage. Diese unverhältnismässige Privilegierung ist nicht konsumentenfreundlich und ist auch ordnungspolitisch falsch, haften doch private Versicherungen nach der heutigen Rechtslage bis zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistung begründet (Art. 46 Abs. 1 VVG). Wenn schon die Botschaft auf die VVG-Revision verweist, soll sie auch die dort enthaltene 5-jährige

Verjährungsfrist übernehmen. Besser wäre aber ohnehin eine 10-Jahres-Einheitsverjährung (und nicht Verwirkung!) sowohl für die Leistungsansprüche des Bürgers gegenüber der SGV, wie auch für die Haftung der SGV gegenüber den Bürgern. KMU's im Bereich der vertraglichen Leistungserbringung haften wie bereits ausgeführt ebenfalls 10 Jahre lang. Es gilt der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung.

Schon heute machen wir darauf aufmerksam, dass wir einer Delegation von Rechtssetzungsbefugnissen im Sinne eines Vollmachtenregimes auf untere Stufen (Verordnung, Reglement etc.) nicht zustimmen werden.

Ohne einschneidende Korrekturen wird die SVP dieses Gesetz bekämpfen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
SVP Kanton Solothurn

Christian Imark
Präsident

Rémy Wyssmann
Kantonsrat